

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Wirtschaft

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

für den

Studiengang Wirtschaftsrecht

vom 4. Februar 1997

(unter Berücksichtigung der Änderungssatzung
vom 15. September 1998)

Sprachliche Regelung: Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Meldung zur Prüfung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzprüfungen
- § 16 Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Diplomvorprüfung

- § 20 Bestandteile der Diplomvorprüfung
- § 21 Fachnoten und Gesamtnote der Diplomvorprüfung
- § 22 Zulassung zur Diplomvorprüfung

IV. Diplomprüfung

- § 23 Bestandteile der Diplomprüfung
- § 24 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen
- § 26 Gesamtnote der Diplomprüfung

V. Diplomarbeit und Verteidigung der Diplomarbeit

- § 27 Zweck von Diplomarbeit und Verteidigung
- § 28 Thema, Bearbeitungsdauer, Rückgabe
- § 29 Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Diplomarbeit
- § 31 Bewertung der Diplomarbeit
- § 32 Verteidigung der Diplomarbeit
- § 33 Wiederholung von Diplomarbeit und Verteidigung

VI. Schlußbestimmungen

- § 34 I Inkrafttreten und Bekanntmachung

Anlagen

- Anlage 1: Diplomurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Diplomvorprüfung/Diplomprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Diplomvorprüfung
- Anlage 4: Bestandteile der Diplomprüfung
- Anlage 5: Studienverlauf entsprechend der Regelstudienzeit

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Wirtschaftsrecht. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student bzw. die Studentin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die theoretischen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll der Student bzw. die Studentin nachweisen, daß er bzw. sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Fachrichtung beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die bestandene Diplomvorprüfung ist Voraussetzung für das Ablegen der Diplomprüfung.
- (3) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit (s. Anlagen 3 und 4). Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen für Fachprüfungen können Leistungsnachweise ohne Benotung gefordert werden. Fachprüfungen enden grundsätzlich mit einer Note. Sie finden in der Regel in den bestätigten Prüfungszeiträumen am Semesterende statt.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Anhalt den Diplomgrad

Diplom-Wirtschaftsjurist bzw. Diplom-Wirtschaftsjuristin

mit dem Zusatz "Fachhochschule" "(FH)".

Darüber stellt die Fachhochschule Anhalt in der Regel binnen 4 Wochen eine Urkunde mit dem Datum der letzten Fachprüfung aus (Anlage 1).

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester.

- (2) Das Studium nach der Regelstudienzeit gliedert sich in
1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Hauptstudium ist ein 20-wöchiges Praxissemester integriert. Das Praxissemester ist in der Regel bis zum Ende des 8. Semesters entsprechend der Praktikumsordnung nachzuweisen.

Den Studienverlauf regelt Anlage 5.

- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, daß der Student bzw. die Studentin die Diplomvorprüfung im 4. Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (in der Regel im 8. Semester) abschließen kann. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 152 Semesterwochenstunden.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaft einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechtes. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und 4 weiteren Mitgliedern. Der bzw. die Vorsitzende, sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und 2 weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten bzw. Studentinnen bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin Vertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Sind keine wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Fachbereich tätig, wird die Stelle des Mitgliedes aus dieser Statusgruppe nicht besetzt.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienverlaufsplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und 2 weiteren Professoren bzw. Professorinnen mindestens 1 weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Sekretär bzw. Sekretärin des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht ist der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes der Fachhochschule Anhalt am Standort Bernburg.

§ 5 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter bzw. der Leiterin obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuß über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen sowie über die Einhaltung der Praktikumsordnung durch die Studenten bzw. Studentinnen und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren bzw. Professorinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen gemäß § 69 Nr. 2 HG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Zu Prüfern bzw. Prüferinnen und Beisitzern bzw. Beisitzerinnen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer bzw. Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüfungsleistungen in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten.
- (4) Für mündliche Prüfungen sind Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen nach Abs.1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Abs. 3.
- (5) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten bzw. der Studentin die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dies gilt auch für Diplomvorprüfungen, wenn das Grundstudium vier theoretische Studiensemester hat. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die in dieser Diplomprüfungsordnung in der Diplomvorprüfung gefordert werden, sind diese nachzuholen. In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in nachgewiesenem Umfang angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs.1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "anerkannt" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student bzw. die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Meldung zur Prüfung

- (1) Der Student bzw. die Studentin meldet sich bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum schriftlich zur Prüfung an. Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt beim Prüfungsamt.

- (2) Der Student bzw. die Studentin kann seine bzw. ihre Meldung ohne Angabe von Gründen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode zurücknehmen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Abschnitte III und IV möglich:
1. schriftliche Prüfung (Klausur, Abs. 2),
 2. mündliche Prüfung (Abs. 3),
 3. Hausarbeit (Abs. 4),
 4. Entwurf/Beleg (Abs. 5),
 5. Referat (Abs. 6),
 6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Abs. 7),
 7. experimentelle Arbeit (Abs. 8),
 8. Praxisbericht (Abs. 9).
- (2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Student bzw. die Studentin nachweisen, daß er bzw. sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist vom Prüfer bzw. von der Prüferin entsprechend § 9 Abs. 11 festzulegen und in der Regel am Semesterbeginn bekanntzugeben.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen oder einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu fünf Studenten bzw. Studentinnen gleichzeitig statt. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin obliegt im wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung.
Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern bzw. den Prüferinnen oder dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Student bzw. Studentin ist entsprechend § 9 Abs. 11 vom Prüfer bzw. von der Prüferin festzulegen und in der Regel am Semesterbeginn bekanntzugeben. Das Prüfungsergebnis ist dem Studenten bzw. der Studentin im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen.
- (4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die selbständige Bearbeitung ist zu beurkunden.

- (5) Ein Entwurf/Beleg umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Er kann auch dazu dienen, zu überprüfen, ob der Student bzw. die Studentin Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen kann.
- (6) Ein Referat umfaßt:
1. eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel:
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methode unter Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen und deren Umsetzung mittels einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methode, des Programmprotokolls und des Ergebnisprotokolls.
- (8) Eine experimentelle Arbeit umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.
- (9) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, daß der Student bzw. die Studentin nach didaktisch-methodischer Anleitung in Studium und Praxis erworbenes Wissen und Können verbinden kann. Er umfaßt insbesondere:
1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur zur Aufgabenstellung,
 2. eine Beschreibung des Objektes, bei dem das Praxisstudium absolviert wurde,
 3. eine Analyse der wahrgenommenen Aufgaben,
 4. eine Auswertung gewonnener Erfahrungen für Studium und Lehre.
- (10) Der Rahmensemesterplan der FH Anhalt legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Abs. 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist davon zu informieren. Von dem Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

- (11) Die Prüfungsdauer wird:
1. für schriftliche Prüfungen der Diplomvor- und Diplomprüfung zwischen zwei und vier Stunden,
 2. für mündliche Prüfungen der Diplomvor- und Diplomprüfung je Studierenden mit mindestens 15 Minuten bis zu einer Stunde festgelegt. Für prüfungsrelevante Studienleistungen gilt als obere Grenze:
 3. bei Klausuren eine Zeit von 150 Minuten,
 4. bei mündlichen Prüfungen eine Zeit von 30 Minuten je Studierenden.
- (12) Macht der Student bzw. die Studentin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er bzw. sie wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm bzw. ihr durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (13) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag des Prüfers bzw. der Prüferin durch den Prüfungsausschuß zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen bzw. der einzelnen muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

- (1) Vor Beginn der Prüfung überzeugt sich der Prüfer bzw. die Prüferin durch Befragung vom ausreichenden Gesundheitszustand des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zuläßt, ist ein neuer Prüfungstermin festzulegen.
- (2) Körperbehinderten Kandidaten bzw. Kandidatinnen sind die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für das technische Erbringen von Prüfungsleistungen zu gewähren, wenn es zur Wahrung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist. Anträge sind vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin an das Prüfungsamt zu richten.
- (3) Studenten bzw. Studentinnen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Fachhochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können einzeln als Zuhörer bzw. Zuhörerin bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 3) zugelassen werden. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten bzw. Studentinnen.
- (4) Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten bzw. einer zu prüfenden Studentin sind die Zuhörer bzw. Zuhörerinnen nach Absatz 3 Satz 1 auszuschließen.

- (5) Die Öffentlichkeit lt. Abs. 3 kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluß ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheiden die jeweils beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.
- (6) Die Prüfer bzw. Prüferinnen können auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Kandidaten bzw. der Kandidatin erfordert. Wenn erst nach Abschluß der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden, können die Prüfer bzw. Prüferinnen Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuß stellen. Der Prüfungsausschuß legt einen neuen Termin fest.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Student bzw. die Studentin ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
 - den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung bis zum nächsten regulären Prüfungstermin nicht stellt,
 - eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Überschreitet der Student bzw. die Studentin aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen die Fristen gemäß § 3 Abs. 3 bei der Diplomvorprüfung um mehr als zwei Semester bzw. bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß innerhalb von fünf Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Abs. 1. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit des Studenten bzw. der Studentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Weitere Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis können unter anderem Naturereignis, Havarie/Katastrophe, Unfall, Tod eines nahen Angehörigen sein. Krankheitsbedingter Rücktritt während der Prüfung bzw. nach der Prüfung ist schriftlich innerhalb von fünf Werktagen dem Prüfungsausschuß unter Vorlage eines ärztlichen Attestes anzuzeigen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin - in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin - anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Student bzw. die Studentin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Student bzw. eine Studentin, der bzw. die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin bzw. dem bzw. der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus vom Studenten bzw. von der Studentin zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuß entscheidet ggf. darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird, wenn das der Prüfer bzw. die Prüferin nicht entscheidet. Zur Festsetzung eines späteren Abgabetermins kann es in den Fällen kommen, in denen ein Student bzw. eine Studentin während der Anfertigung einer schriftlichen Leistung nach § 9 oder einer Diplomarbeit nachweislich (Attest) für kürzere Zeit erkrankt oder eine Bearbeitung aus technischen Gründen (z. B. Ausfall von Geräten) nicht möglich ist, sowie auf Antrag des wissenschaftlichen Betreuers bzw. der wissenschaftlichen Betreuerin.
- (5) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä., gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluß auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit "nicht ausreichend" führen. Gravierende Abweichungen von den Richtlinien für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen, wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen (insbesondere orthographische und grammatikalische) u. a., gelten als Grund für die Bewertung mit "nicht ausreichend".

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel spätestens innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in ortüblicher Form durch Aushang im Schaukasten des Prüfungsamtes. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für "sehr gut"	- eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	für "gut"	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	für "befriedigend"	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für "ausreichend"	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	für "nicht ausreichend"	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" ist für die Diplom- und Diplomvorprüfung möglich, wenn der nach § 21 oder § 26 gebildete Durchschnitt mindestens die Note 1,3 ergibt.

(4) Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (Fachnote) zusammengefaßt. Die einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Prüfer bzw. Prüferinnen die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, wenn mehrere Teilleistungen gefordert waren. Es gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(7) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Die Anzahl, die Art (§ 9 Abs. 1) sowie den Termin lt. Regelstudienverlauf für die geforderten Fachprüfungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen regeln die Anlagen 3 und 4.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplomvor- bzw. Diplomprüfung können einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann einer zweiten Wiederholung zugestimmt werden. Eine zweite Wiederholung einer Prüfung bedarf eines Antrages an den Prüfungsausschuß. Dem Antrag wird zugestimmt, wenn die Gesamtleistungen des Studenten bzw. der Studentin einen erfolgreichen Studienabschluß im wesentlichen nach Regelstudienverlauf erwarten lassen.
Eine zweite Wiederholung ist bei der Diplomarbeit und auch bei deren Verteidigung ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder einer bestandenen einzelnen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Bei einer ersten Wiederholung einer Prüfung wird die Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 2 bewertet.
- (4) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung kann die Benotung nur mit "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" erfolgen.
- (5) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung, abgelegt werden.
- (6) Die Art nach § 9 Abs. 1 der Prüfungen wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert. In Ausnahmefällen kann der Prüfer bzw. die Prüferin einen Antrag an den Prüfungsausschuß stellen.
- (7) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich (in der Regel binnen 4 Wochen) jeweils ein Zeugnis nach Anlage 2 auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten bzw. der Studentin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Verläßt der Student bzw. die Studentin die Hochschule oder wechselt er bzw. sie den Studiengang, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Zusatzprüfungen

- (1) Der Student bzw. die Studentin kann sich in weiteren als den in Anlagen 3 und 4 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag des Studenten bzw. der Studentin in das entsprechende Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung

Eine Einstufungsprüfung entsprechend § 19 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird nicht vorgesehen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Student bzw. die Studentin bei einer Prüfung getäuscht, so kann der entsprechende Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht ausreichend" erklären. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student bzw. die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student bzw. die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studenten bzw. der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrechtmäßige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Studenten bzw. der Studentin wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 22, 24, und 31 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers bzw. einer Prüferin oder mehrerer Prüfer bzw. Prüferinnen richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß Abs. 4.
- (3) Bei Widersprüchen gegen Widerspruchsbescheide des Prüfungsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers bzw. einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer bzw. diese Prüferin zur Überprüfung weiter. Ändert der Prüfer bzw. die Prüferin seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer bzw. die Prüferin von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. sich der Prüfer bzw. die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertungen mehrerer Prüfer bzw. Prüferinnen richtet.

- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplomvorprüfung

§ 20 Bestandteile der Diplomvorprüfung

Die Bestandteile der Diplomvorprüfung sind die Fachprüfungen sowie die ihnen zugehörigen einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 3.

§ 21 Fachnoten und Gesamtnote der Diplomvorprüfung

- (1) Für die in der Anlage 3 aufgeführten Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gemäß § 12 Abs. 4-8 gebildet.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als Durchschnitt der Fachnoten der Pflichtfächer, wobei die Fächer lt. Anlage 3, Blatt 1 doppelt gewichtet werden. Die Prüfung oder Teilprüfung in den einzelnen Studienfächern ist bestanden, wenn jeweils eine Note von 1,0 bis 4,0 erreicht wurde. Dies ist Voraussetzung für die Ermittlung der Gesamtnote sowie die Zeugnisausgabe. Die Gesamtnote ist vom Prüfungsausschuß zu bestätigen.

§ 22 Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Studienberechtigung für Fachhochschulen gemäß dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachweist,
 2. an der Fachhochschule Anhalt für den Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich, in der Regel spätestens vier Wochen vor dem ersten möglichen Prüfungszeitraum, beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Fachhochschule Anhalt befinden, beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Student bzw. die Studentin bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er bzw. sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder ob er bzw. sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Studenten bzw. der Studentin nicht möglich, eine nach Abs. 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (5) Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Student bzw. die Studentin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Student bzw. die Studentin sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.
- (6) Der Prüfungsausschuß beschließt über die Form der Bekanntgabe der Zulassung. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Wochen vor der ersten Prüfung des jeweiligen bestätigten Prüfungszeitraumes.

IV. Diplomprüfung

§ 23 Bestandteile der Diplomprüfung

Bestandteile der Diplomprüfung sind:

1. die Diplomarbeit sowie deren Verteidigung (s. Abschnitt V),
2. die Fachprüfungen (s. Anlage 4),

§ 24 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Für die Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung sowie die Diplomarbeit gelten die Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Zulassung zur Diplomvorprüfung nach § 22 entsprechend.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung ist außerdem der Nachweis des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung.
- (3) Für die Zulassung zur Diplomarbeit sowie zur Verteidigung der Diplomarbeit gelten darüber hinausgehend die §§ 29 sowie 32.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Hinsichtlich der Bewertung und Wiederholung der Prüfungsleistungen sind die §§ 12 und 13 anzuwenden. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Festlegungen für die Diplomvorprüfung (vgl. § 21 Abs. 1) entsprechend (s. Anlage 4).

- (2) Hat ein Student bzw. eine Studentin sich zur Prüfung in ein Wahlpflichtfach eingeschrieben, so gilt diese Fachprüfung als gewählt und ist abzuschließen (incl. evtl. Wiederholungsprüfungen). Es besteht einmal die Möglichkeit, ein nicht bestandenenes Wahlpflichtfach durch ein zusätzlich bestandenenes Wahlpflichtfach zu ersetzen.

§ 26 Gesamtnote der Diplomprüfung

Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer, der dreifach gewichteten Note der Diplomarbeit und der einfach gewichteten Note der Diplomarbeitsverteidigung (s. Anlage 4).

V. Diplomarbeit und Verteidigung der Diplomarbeit

§ 27 Zweck der Diplomarbeit und deren Verteidigung

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student bzw. die Studentin in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und sauberer, übersichtlicher Form darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeitsverteidigung ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt seinen Abschluß dar. Diplomarbeit und Verteidigung sind Bestandteile der Diplomprüfung.

§ 28 Thema, Bearbeitungsdauer, Rückgabe

- (1) Das Thema wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 bestellten Prüfer bzw. einer Prüferin ausgegeben und betreut. Der Student bzw. die Studentin soll hierzu Vorschläge unterbreiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 4 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Betreuers bzw. der Betreuerin die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern.
- (3) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten bzw. die Studentin sind durch den Prüfungsausschuß die Prüfer bzw. Prüferinnen zu bestellen, der Abgabetermin ist festzulegen und dem Studenten bzw. der Studentin schriftlich bekanntzugeben.

- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studenten bzw. Studentinnen zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Abs. 1 entspricht.

§ 29 Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Die Meldung erfolgt per Antragsformular beim Prüfungsausschuß.
- (2) Während der Bearbeitung der Diplomarbeit kann der Student bzw. die Studentin auch Prüfungen ablegen; dies gilt nicht als Ausnahmegrund für Verlängerungsgenehmigungen nach § 28 Abs. 2.
- (3) Bei vorliegendem Zeugnis über die Diplomvorprüfung/anerkanntem Praxissemester/Nachweis der Prüfungsleistungen des 6. Semesters (Pflichtfächer sowie 2 Wahlpflichtfächer) sowie Nachweis der Prüfungsteilnahme im 7. Semester (Pflichtfächer und restliche Wahlpflichtfächer) wird durch den zuständigen Prüfungsausschuß die Zulassung ausgesprochen und das Thema entsprechend § 28 ausgegeben. Das Praxissemester wird entsprechend der Praktikumsordnung bei vollständig vorliegendem Praktikumsbericht anerkannt.

§ 30 Besondere Forderungen an eine Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist von dem Studenten bzw. der Studentin mit einer Erklärung darüber zu versehen, daß er bzw. sie die Arbeit selbständig verfaßt, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache, fristgemäß, in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31 Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Wird die Diplomarbeit ohne einen vom Prüfungsausschuß anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist zu wiederholen.

- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Einer bzw. eine soll derjenige bzw. diejenige sein, der bzw. die die Arbeit ausgegeben und betreut hat. Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin ist ein Professor bzw. eine Professorin.
- (3) Bewertet ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist ein weiterer Prüfer bzw. eine weitere Prüferin zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte dritte Prüfer bzw. die dritte Prüferin die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, ist die Diplomarbeit zu wiederholen. Dazu wird ein neues Thema beantragt. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer bzw. Prüferinnen, die eine positive Bewertung vorgenommen haben.
- (4) Für die Bewertung gilt § 12.

§ 32 Verteidigung der Diplomarbeit

- (1) Voraussetzungen für die Diplomarbeitenverteidigung sind
 - ein Nachweis über den erforderlichen Abschluß aller im Hauptstudium gemäß § 23 geforderten Prüfungen (s. Anlage 4),
 - das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Diplomarbeit.
- (2) Im Verteidigungsverfahren beweist der Student bzw. die Studentin, daß er bzw. sie in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform, unterstützt mit modernen Mitteln, vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.
- (3) Die Verteidigung ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit von Verteidigungen ist vom Prüfungsausschuß zu verfügen.
- (4) Zur Verteidigung setzt der Prüfungsausschuß eine Diplomprüfungs-kommission ein, der ein Professor bzw. eine Professorin vorsteht. Die Kommission besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Prüfern bzw. Prüferinnen, wobei zwei in der Regel die Prüfer bzw. Prüferinnen der Diplomarbeit sind.
- (5) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Verteidigungsnote nach § 12 Absatz 2. Das arithmetische Mittel der Noten ergibt die durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zu verkündende Verteidigungsnote, die protokolliert wird. Es gilt § 12.
- (6) Für das Verteidigungsverfahren gelten die Regularien für mündliche Prüfungen.

§ 33 Wiederholung von Diplomarbeit und Verteidigung

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bzw. die Studentin von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Diplomarbeit Gebrauch gemacht hat. Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist - in der Regel innerhalb von drei Monaten - ausgegeben. Versäumt der Student bzw. die Studentin, der bzw. die eine Diplomarbeit wiederholen muß, innerhalb von drei Monaten ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Diplomarbeitverteidigung kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Versäumt der Student bzw. die Studentin, der bzw. die die Verteidigung erstmals nicht bestanden hat bzw. dessen bzw. deren Verteidigung als nicht bestanden gewertet wird, sich innerhalb von drei Monaten erneut zur Verteidigung zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch; es sei denn, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

VI. Schlußbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 04. Februar 1997 und des Senats der Fachhochschule Anhalt vom 19. März 1997 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Juli 1997.

Köthen, 30. Juli 1997

Der Rektor der Fachhochschule Anhalt
Prof. Dr. Orzessek

Anlage 1

Diplomurkunde

Anlage 2

Zeugnis über die Diplomprüfung/Diplomvorprüfung

Anlage 3 - Blatt 1:**Bestandteile der Diplomvorprüfung¹⁾**

Fach	Prüfungsart
Bürgerliches Recht	
- BGB - Allg./Schuldrecht - Allg. Teil	Klausur (3 Std.)
- Schuldrecht - Allg. Teil	Klausur (3 Std.)
- Schuldrecht - Bes. Teil	Klausur (3 Std.)
- Sachenrecht	Klausur (2 Std.)
- Familien- und Erbrecht	Klausur (2 Std.)
Handels- und Gesellschaftsrecht(je 2 Std.)	Klausuren 1; 2 (je 2 Std.)
Wirtschaftsprivatrecht	
- Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	Klausur (3 Std.)
- Urheber- und Patentrecht	Klausur (2 Std.)
- Arbeitsrecht	Klausuren 1; 2 (je 2 Std.)
Öffentliches Recht	
- Staats- und Verfassungsrecht	Klausur (2 Std.)
- Verwaltungsrecht - Allg. Teil	Klausur (2 Std.)
- Wirtschaftsverwaltungsrecht	Klausur (3 Std.)
- Wirtschaftsstrafrecht	Klausur (2 Std.)
Prozeßrecht	Klausur (2 Std.)
Steuerrecht	Klausur (3 Std.)
Einführung in die europäischen Rechtssysteme	Klausur (2 Std.)
Schiedsgerichtswesen	Klausur (2 Std.)

¹⁾ Diese Prüfungsleistungen sollen im 1. - 4. Semester der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.

Anlage 3 - Blatt 2: Bestandteile der Diplomvorprüfung¹⁾

Fach	Prüfungsart
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	
- Einführung in die BWL	Klausur (2 Std.)
- Grundlagen des Controlling	Klausur (2 Std.)
- Grundlagen des Marketing	Klausur (3 Std.)
- Finanzierung/Investition	Klausur (2 Std.)
- Grundlagen des Management/Organisation	Klausur (2 Std.)
Personalwesen	Klausur (2 Std.)
Betriebliche Steuerlehre	Klausur (2 Std.)
Banken und Versicherungswesen	Klausur (2 Std.)
Grundlagen der VWL	Klausuren 1; 2 (je 2 Std.)
Wirtschaftsmathematik und Statistik	Klausur (3 Std.)
Wirtschaftsinformatik	Klausuren 1; 2 (je 2 Std.)
Buchführung/Bilanzierung	Klausur 1 (2 Std.) Klausur 2 (2,5 Std.)
Rechts- und Wirtschaftsenglisch	Klausuren 1; 2; 3 (je 1,5 Std.)
Wirtschaftspolitik	Klausur (2 Std.)

¹⁾ Diese Prüfungsleistungen sollen im 1. - 4. Semester der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.

Anlage 4 - Blatt 1:**Bestandteile der Diplomprüfung**

Fach	Prüfungsart
1. Pflichtfächer - generell¹⁾	
Umweltrecht	Klausur (3 Std.);
Kommunikation und Verhandlung	Klausur (3 Std.); mündlich (1 Std.)
2. Pflicht- und Wahlpflichtfächer der Studienrichtungen^{1); 2)}	
a) Studienrichtung Banken- und Versicherungswesen	
Pflichtfächer:	
Recht der Kreditsicherheiten	Klausur (3 Std.)
Bank- und Börsenrecht	Klausur (3 Std.)
Versicherungsrecht	Klausur (3 Std.)
Scheck- und Wechselrecht	mündlich (30 min)
Immobilienrecht	Klausur (3 Std.)
Bank- und Versicherungsaufsichtsrecht	Klausur (3 Std.)
Wahlpflichtfächer (4 sind zu wählen):	
Externes Rechnungswesen	Klausur (3 Std.)
Versicherungsmathematik	Klausur (2 Std.)
Immobilienbewertung und Baufinanzierung	Klausur (3 Std.)
Steuerlehre I	Klausur (2 Std.)
Steuerlehre II	Klausur (2 Std.)
Internationale Handelsfinanzierung	Klausur (2 Std.)
Fremdsprache II	Klausur (3 Std.); mündlich (30 min.)
Soziologie	mündlich (30 min.)
b) Studienrichtung Internationaler Handel	
Pflichtfächer:	
Europarecht	Klausur (3 Std.)
Internationales Kartell- und Wettbewerbsrecht	Klausur (3 Std.)
Internationales Vertrags- und Schiedsgerichtswesen	Klausur (3 Std.)
Recht der Vertragsgestaltung	Klausur (3 Std.)

¹⁾ Diese Prüfungsleistungen sollen im 6. und 7. Semester der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.

²⁾ Es ist entweder eine Studienrichtung auszuwählen oder es sind bei freier Fächerkombination unter 2. mindestens 6 Pflichtfächer sowie 4 Wahlpflichtfächer aus dem Fächerkanon unter 2. auszuwählen.

Anlage 4 - Blatt 2:**Bestandteile der Diplomprüfung**

	Prüfungsart
UN-Kaufrecht	Klausur (3 Std.)
Recht der Kreditsicherheiten/Scheck und Wechselrecht	mündlich (30 min.)
Wahlpflichtfächer (4 sind zu wählen):	
Handelsbetriebslehre I	Klausur (2 Std.)
Handelsbetriebslehre II	Klausur (2 Std.)
Internationale Handelsfinanzierung	Klausur (2 Std.)
Außenwirtschaft I*	Klausur (2 Std.)
Außenwirtschaft II*	Klausur (2 Std.)
(* Hausarbeit/Referat als Zulassungsvoraussetzung)	
Internationales Marketing/ Handelsmarketing	Klausur (2 Std.)
Internationale Logistik	mündlich (30 min.)
Wirtschaftsstatistik	mündlich (30 min.)
Soziologie	mündlich (30 min.)
Fremdsprache II	Klausur (3 Std.); mündlich (30 min.)
c) Studienrichtung Arbeitsrecht und Personalwirtschaft	
Pflichtfächer:	
Arbeitsvertragsrecht	Klausur (3 Std.)
Arbeitsschutzrecht	Klausur (3 Std.)
Tarifvertragsrecht	Klausur (3 Std.)
Betriebsverfassungsrecht	mündlich (30 min)
Sozialrecht I	Klausur (3 Std.)
Sozialrecht II	Klausur (3 Std.)
Wahlpflichtfächer (4 sind zu wählen):	
Personalwirtschaft I	Klausur (2 Std.)
Personalwirtschaft II	Klausur (2 Std.)
Betriebsinformatik	Hausarbeit (Beleg oder Referat als Zulassungsvoraussetzung)
Betriebliches Bildungswesen	Klausur (4 Std.); Referat (30 min.)
Betriebliche Logistik	Klausur (2 Std.)
Fremdsprache II	Klausur (3 Std.); mündlich (30 min.)
Betriebsstatistik	mündlich (30 min.)
Soziologie	mündlich (30 min.)
3. Diplom¹⁾	
Diplomarbeit	schriftlich
Verteidigung der Diplomarbeit	mündlich (1 Std.)

¹⁾ Diese Prüfungsleistungen sollen im 8. Semester der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.

Anlage 5: Studienverlauf entsprechend der Regelstudienzeit

Grundstudium

1. Semester Studiensemester an der FH Anhalt in Bernburg
2. Semester Studiensemester an der FH Anhalt in Bernburg
3. Semester Studiensemester an der FH Anhalt in Bernburg
4. Semester Studiensemester an der FH Anhalt in Bernburg
(Zeugnis über die Diplomvorprüfung)

Hauptstudium

5. Semester Praxissemester (20 Wochen)
6. Semester Studiensemester an der FH Anhalt in Bernburg
7. Semester Studiensemester an der FH Anhalt in Bernburg
8. Semester Diplomsemester/Diplomarbeit
(Diplomurkunde; Diplomzeugnis)

* Der konkrete Studienverlauf incl. der Stundentafel nach Lehrgebieten und Semestern ist veröffentlicht in der Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsrecht. Der Ablauf des Praktikums wird erläutert in der entsprechenden Praktikumsordnung.